

# Jugendnetzwerk Konz e.v.

Satzung

# Übersicht

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 3
§ 2	Zweck und Aufgaben	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4	Organe des Vereins	Seite 5
§ 5	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 6	Vorstand	Seite 7
§ 7	Zuständigkeiten des Vorstandes	Seite 8
§ 8	Vorsitzende(r)	Seite 9
§ 9	Ehrenvorsitzende/r	Seite 9
§ 10	Auslagenvergütung	Seite 9
§ 11	Fachbeirat	Seite 10
§ 12	Pädagogische Gesamtleitung und Geschäftsführung	Seite 10
§ 13	Geschäftsjahr	Seite 10
§ 14	Mittel des Vereins	Seite 10
§ 15	Rechnungsprüfung	Seite 11
§ 16	Gemeinnützigkeit	Seite 11
§ 17	Auflösung des Vereins	Seite 11
§ 18	Schlussbestimmung	Seite 12
§ 19	Gerichtsstand / Erfüllung	Seite 12
§ 19	Inkrafttreten der Satzung	Seite 12

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Körperschaft führt den Namen "Jugendnetzwerk Konz e.V. bzw. "junetko" in seiner Kurzbezeichnung.

  Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des zuständigen Amtage.
  - Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Wittlich eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konz.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

- Zweck und Aufgabe der Körperschaft ist die Förderung der Jugend- und (1) Familienhilfe; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung; die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (Demokratieförderung) u.a. durch die individuelle und soziale Förderung der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie Familien im Sozialraum Konz. Bildung, Beratung, Information, Kommunikation, Partizipation, Freizeit und soziale Dienste in der Stadt Konz und der Verbandsgemeinde Konz stehen dabei im Vordergrund. Darüber hinaus ist ein wesentliches Ziel aller pädagogischen Ansätze die Emanzipation des jungen Menschen. Hierdurch bietet der Verein den zuvor beschriebenen Zielgruppen die Möglichkeit, sich ihrer eigenen Situation in der Gesellschaft bewusst zu werden und an den Aufgaben der Gesellschaft aktiv mitzuwirken. Daher arbeitet der Verein an einer ständigen Weiterentwicklung eines sozialraumorientierten Ansatzes zur Inklusion der Zielgruppen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung und Durchführung von Angeboten sowie der Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe, der Durchführung von Gemeinwesen orientierten Angeboten und Veranstaltungen.
- (3) Für die Zielerreichung der aufgeführten Ziele und Aufgaben hat der Verein alle Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu prüfen und/oder zu schaffen, welche die Gesamtentwicklung und -struktur einer Gemeinwesen orientierten Arbeit im Sozialraum Konz fördert.
- (4) Der Verein kann sich zur Umsetzung seiner Aufgaben an anderen Vereinen und Gesellschaften beteiligen oder solche gründen.

(5) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  - 1. der Landkreis Trier-Saarburg,
  - 2. die Verbandsgemeinde Konz,
  - 3. die Stadt Konz,
  - 4. die Universität Trier,
  - 5. die evangelische Kirche Konz-Karthaus,
  - 6. Kath. Kirche, vertreten durch die das Gebiet der VG Konz betreffende Struktur und die Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Trier,
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit können weitere Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Grundsätzlich sollten die genannten Mitglieder als Vertreter(in) Personen entsenden, die in der Kinder- und Jugendarbeit erfahren sind. Die Universität Trier soll durch Personen der Lehre im Bereich der Pädagogik oder vergleichbaren Wissenschaften vertreten sein.
- (4) Die Mitgliedsrechte des Landkreises Trier Saarburg, der Verbandsgemeinde Konz und der Stadt Konz werden durch den/die Leiter(in) dieser Körperschaften bzw. durch deren Stellvertreter(in) sowie durch je vier vom Kreistag, vom Verbandsgemeinderat und vom Stadtrat gewählten Vertreter(innen) bzw. deren Stellvertreter(innen) wahrgenommen. Diesen Mitgliedern stehen jeweils fünf Stimmen in der Mitgliederversammlung zu. Die Stimmen zu Abs. 1 Ziffer 1 3 können jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Bei Meinungsverschiedenheiten haben die Vertreter(innen) der einzelnen kommunalen Körperschaften vorher durch Abstimmung eine einheitliche Meinung herbeizuführen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 4 – 6 besitzen jeweils 1 Stimme und ihre Vertreter(innen) erhalten ihr Mandat auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes, der jeweiligen Organisation oder der jeweiligen Kirche.

- (6) Beendigung der Mitgliedschaft:
  - 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
  - 2. Der Austritt kann zum Ablauf eines Geschäftsjahres (31.12.) von jedem Mitglied verlangt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich erfolgen und muss spätestens zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen oder wenn es den Interessen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins. In begründeten Fällen ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine andere Regelung zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Austritt einer der drei Körperschaften, die in erheblichem Maße den Verein wirtschaftlich mitgetragen haben.

#### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind ...

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Fachbeirat.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat im Besonderen folgende Aufgaben:
  - 1. Beratung und Empfehlungen zu Grundsätzen sowie Zielen und Leitlinien der Tätigkeit des Vereins,

- 2. Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- 3. Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung der jährlichen Geschäfts- und Jahresberichte,
- 4. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer(in),
- 5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- 6. Wahl der Mitglieder(innen) des Vorstandes und deren Vertreter(innen), soweit sie nicht geborene Mitglieder sind,
- 7. Wahl der Vorsitzenden und dessen Vertreter(in) aus den Mitgliedern des Vorstandes,
- 8. Wahl der zwei Kassenprüfer(innen) und zwei Stellvertreter(innen),
- 9. Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung muss Tag, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.
- (4) Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn alle kommunalen Mitglieder vertreten sind. Ist diese nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich mit einer Frist von sieben Tagen bei gleicher Tagesordnung neu einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder bzw. Vertreter beschlussfähig.
- (5) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom (von der) Leiter(in) der Sitzung und vom (von der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Den Mitgliedern der Organe wird jeweils eine Niederschrift zugestellt. Der(die) Schriftführer(in) wird vom Vorstand bestellt.
- (6) Bei der Wahl von Personen gilt derjenige als gewählt, der die absolute Mehrheit erreicht hat. Sollte keine absolute Mehrheit erreicht werden, so ist

ein zweiter Wahlgang unter den zwei Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, erforderlich. Hier genügt die einfache Stimmenmehrheit.

(7) Der/die pädagogische Gesamtleiter(in)/Geschäftsführer(in) nimmt mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

#### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern:
  - 1. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind:

der Landrat des Kreises Trier – Saarburg oder sein(e) Vertreter(in), der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Konz oder Vertreter(in), der Bürgermeister der Stadt Konz oder Vertreter(in), der/die pädagogische Gesamtleiter(in)/Geschäftsführer(in) mit beratender Stimme,

- 2. 4 Beisitzer(innen). Für jede(n) Beisitzer(in) ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.
- 3. 1 Vertreter(in) der Verbandsgemeindeverwaltung Konz mit beratender Stimme, der vom (von der) Bürgermeister(in) benannt wird.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der/die Sprecher(in) des Fachbeirates ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu Abs. 1 Ziffer 1 und 2, beschlussfähig. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich mit einer Frist von sieben Tagen erneut einzula-

den. In dieser Sitzung ist der Vorstand unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

- (6) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Geschäftsjahr zusammen. Die Einberufung des Vorstandes hat vom Vorsitzenden mindestens vier volle Kalendertage vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.
- (7) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom (von der) Leiter(in) der Sitzung und vom (von der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des Vorstandes wird jeweils eine Niederschrift zugestellt. Der(die) Schriftführer(in) wird vom Vorsitzenden bestellt.
- (8) Geborene Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 3 können sich vertreten lassen.
- (9) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied benennen.

# § 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - 1. Umsetzung der Ziele und Leitlinien,
  - 2. Prüfung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Geschäftsführung, Prüfung der Einhaltung von Wirtschaftsplan/Finanzplan, Personalplan, Investitionsplan, Effektivität und Wirtschaftlichkeit (fachliches und wirtschaftliches Controlling),
  - 3. Übernahme neuer Dienstleistungsfelder bzw. Aufgaben,
  - 4. Beschlussfassung über die vom (von der) Geschäftsführer(in) aufgestellten Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne,
  - 5. Auftragsvergaben erheblichen Umfangs näheres regelt die Geschäftsordnung
  - 6. Entscheidungen außergewöhnlicher Art, die mit besonderem Risiko verbunden sein können,

7. Einstellung und Entlassung des/der pädagogischen Gesamtleiters(in) / Geschäftsführers(in) sowie dessen Stellvertreter(in),

- 8. Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter(innen),
- Bearbeitung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung und der Anträge des Fachbeirates,
- 10. Erlass von Ordnungen, insbesondere einer Geschäftsordnung,

#### § 8 Vorsitzende(r)

- (1) Der/die Vorsitzende, der/die ebenso wie sein/ihre Stellvertreter(in) dem Vorstand angehören muss, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Die Beschlüsse dieser Organe bereitet er/sie vor.
- (3) Bei Verhinderung werden die Aufgaben vom/von der 2. Vorsitzenden wahrgenommen.
- (4) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende Aufgaben des Vorstandes wahrnehmen, er hat hierüber unverzüglich den Vorstand zu unterrichten.
- (5) Der/die Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

#### § 9 Ehrenvorsitzender

- (1) Langjährige Mitglieder des Vorstandes die eine mindestens 10-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzende/r und sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zur Ehrenvorsitzenden / zum Ehrenvorsitzende berufen werden. Der/die Ehrenvorsitzende wird zu allen Sitzungen des Vorstandes und des Vereins eingeladen und hat beratende Funktion im Vorstand ohne Stimmrecht.
- (2) Der Vorschlag zur Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden kann von jedem Mitglied des Vereins mündlich oder schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

(3) Die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### § 10 Auslagenvergütung

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

#### § 11 Fachbeirat

- (1) Die Mitglieder des Vereins nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 6 können den Fachbeirat bilden. Darüber hinaus können weitere Organisationen oder Einzelpersonen auf Beschluss des Vorstandes in den Fachbeirat aufgenommen werden.
- (2) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in). Der(die) Sprecher(in) kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, er(sie) hat Stimmrecht im Vorstand im Rahmen der Beratungen und Beschlussfassung der Anträge des Fachbeirates.
- (3) Der Fachbeirat hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlung und den Vorstand in Grundsatzfragen inhaltlicher und konzeptioneller Art betreffend die Weiterentwicklung des Vereins zu beraten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er ein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten.
- (4) Der Beirat sollte mindestens dreimal im Jahr tagen. Über die Entscheidungen des Vorstandes ist der Fachbeirat kontinuierlich zu informieren.
- (5) Der(die) pädagogische Gesamtleiter(in)/Geschäftsführer(in) ist Vorsitzender des Fachbeirates und leitet die Sitzungen. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Fachbeirates teilzunehmen.

#### § 12 Pädagogische Gesamtleitung/Geschäftsführung

besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB)

Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Erfüllung der in der Geschäftsordnung beschriebenen Aufgaben sowie zum Betrieb seiner Einrich-

tungen stellt der Verein eine(n) pädagogische(n) Gesamtleiter(in)/Geschäftsführer(in) als "besonderer Vertreter" i.S.d. § 30 BGB ein.

#### § 13 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 14 Mittel des Vereins:

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge, Spenden, Erträge der Einrichtungen und Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz, des Landkreises Trier-Saarburg, der Verbandsgemeinde Konz, der Stadt Konz und sonstigen Zuschüssen. Innerhalb der Stadt Konz stellt diese dem Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben die Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Hierüber schließt der Verein mit der Stadt Konz gesonderte Verträge ab.
- (2) Der Landkreis Trier-Saarburg, die Verbandsgemeinde Konz und die Stadt Konz tragen die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sach- und Personalkosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse oder Dritte, durch Beiträge oder durch Spenden gedeckt sind. Notwendige Bau- und Sanierungskosten tragen die vorgenannten Mitglieder im Rahmen der Beschlusslagen der zuständigen Gremien.
- (3) Die vereinsmäßige Haftung bleibt auf die kommunalen Mitglieder (Landkreis Trier-Saarburg, Verbandsgemeinde Konz, Stadt Konz) beschränkt. Sie übernehmen alle Verpflichtungen des Vereins entsprechend der gewährten Betriebskostenzuschüsse, soweit diese durch das Vereinsvermögen selbst nicht abgedeckt werden können.

#### § 15 Rechnungsprüfung:

Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer(innen) sowie zwei Stellvertreter(innen).

#### § 16 Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuergünstiger Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des

Vereins dürfen nur für gemeinnützige und satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 17 Auflösung des Vereins:

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder bei(m) (der) Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Diese/r hat unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Sind bei einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so genügt bei einer zweiten unter Beachtung der gleichen Einladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Landkreis Trier-Saarburg die Stadt Konz und die Verbandsgemeinde Konz. entsprechend der gewährten Betriebskostenzuschüsse bzw. der bereitgestellten Vermögensgegenstände. Sie haben dieses Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken der außerschulischen Jugendarbeit zu verwenden.

#### § 18 Schlussbestimmung:

Sollten einzelne, nach dem Gesetz nicht notwendige Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig.

In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung der Satzung nach Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu ändern. Das gleiche gilt auch, wenn sich bei der Verwirklichung der Aufgaben des Vereins eine ergänzungsbedürftige Lücke der Satzung ergibt.

# § 19 Gerichtsstand / Erfüllung:

Der Gerichtsstand ist Trier und Erfüllungsort ist Konz.

# § 20 Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die in der Mitgliederversammlung vom 01.04.2009 beschlossene bisherige Satzung.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2019 beschlossen.

Konz, den 26. März 2019

1. Vorsitzende(r) Guido Wacht